



Auswirkungen auf den Naturhaushalt -Risikominderung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmittel

Dr. Christine Kula, BVL

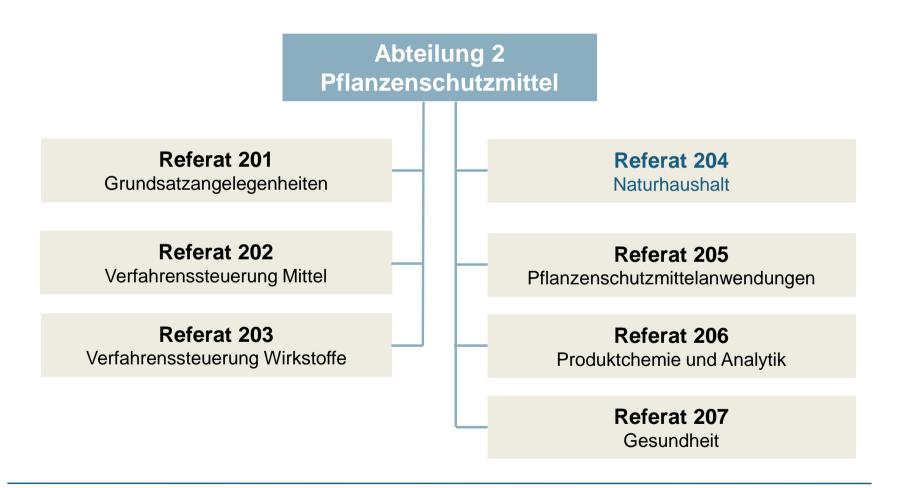
Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland Klipphausen OT Groitzsch



- Organisation der Pflanzenschutzmittel-Zulassung
- Gesetzliche Grundlagen
- Datenanforderungen
- Risikobewertung
- Risikomanagement
- Schlussbemerkungen



BVL Abteilung Pflanzenschutzmittel





PSM Zulassung – Beteiligte Behörden Deutschland

Risikomanagement

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Verbraucherschutz und

- Zuständige Behörde
- Risikomanagement
- Bewertung: Produktchemie und Analytik

Risikobewertung

Umweltbundesamt (UBA)



• Bewertung: Naturhaushalt (Einvernehmen)

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)



• Bewertung: Gesundheit (Benehmen)

Julius Kühn-Institut (JKI)



• Bewertung: Wirksamkeit und Anwendung (Benehmen)



Pflanzenschutzmittel - Gesetzliche Grundlagen

 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Unmittelbar bindend für Wirkstoffgenehmigung und Produktzulassung

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)

regelt nationale Zuständigkeiten und setzt EU-Richtlinien um

BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel, C. Kula, B. Smith



Pflanzenschutzmittel -Zulassungsverfahren

- **EU-Wirkstoffprüfung** und -genehmigung
- Zonale Mittelzulassung (3 Zonen in Europa)
- Obligatorische gegenseitige Anerkennung von Zulassungen
- Vergleichende Bewertung (Substitution)



EU-Wirkstoffgenehmigung

- Ein Mitgliedstaat nimmt den Genehmigungsantrag für den Wirkstoff entgegen und erstellt einen Bericht ("DAR")
- Die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
 organisiert ein "PEER-Review" mit allen Mitgliedstaaten und erstellt eine abschließende Risikobewertung (EFSA-Conclusion)
- Die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten entscheiden in einem gemeinsamen Ausschuss ("SCoPAFF") über die abschließende Genehmigung und mögl. Einschränkungen.



Beispiel EU-Wirkstoffgenehmigung

Metazachlor (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011)

TEIL A Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden. Anwendung von höchstens 1,0 kg/ha nur jedes dritte Jahr auf demselben Feld.

TEIL B achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf

- den Schutz von Wasserorganismen;
- den Schutz des Grundwassers, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen
 Böden und/oder unter besonderen klimatischen Bedingungen ausgebracht wird.
- ...

Die Zulassungsbedingungen sollten Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen, und in empfindlichen Gebieten ... ggf. zur Überprüfung möglicher Grundwasserkontamination durch die Metaboliten 479M04, 479M08, 479M09, 479M11 und 479M12 Überwachungsprogramme eingeleitet werden....



Zonale Zulassung – was bedeutet es?

- Ein Mitgliedstaat nimmt die inhaltliche Bewertung des Mittels für alle Mitglieder der Zone vor
- Nationale Besonderheiten in der Bewertung werden gesondert bewertet und beschrieben
- Die Bewertung soll die Grundlage für nationale Zulassungen in der jeweiligen Zone und die verpflichtende gegenseitige Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten sein.



Zonale Einteilung Europas

Norden: Dänemark, Estland,

Finnland, Lettland, Litauen,

Schweden

Mitte: Belgien, Deutschland,

Irland, Luxemburg,

Niederlande,

Österreich, Polen,

Rumänien,

Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik,

Ungarn, Vereinigtes

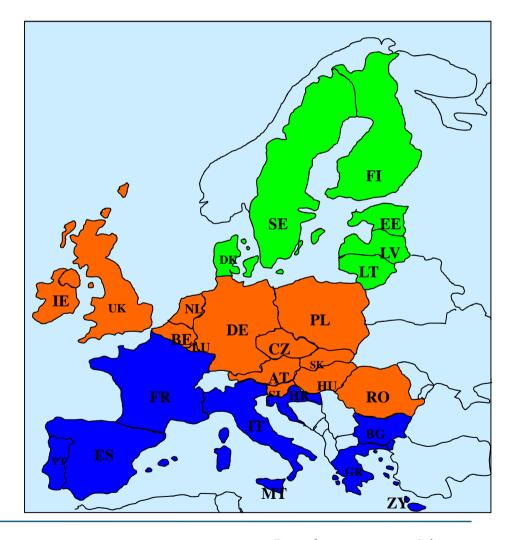
Königreich

Süden: Bulgarien, Frankreich,

Griechenland, Italien,

Kroatien, Malta,

Portugal, Spanien, Zypern





EU-weite einheitliche Datenforderungen

- Verordnung (EU) 283/2013 Wirkstoff
- Verordnung (EU) 284/2013 Mittel

In den Bereichen:

- Identität
- physikalisch-chemische Eigenschaften
- Wirksamkeit
- Toxikologie, Rückstände auf Erntegütern
- Verbleib und Verhalten in der Umwelt
- Auswirkungen auf Nichtzielorganismen



EU-weit festgelegte "cut off Kriterien"

Artikel 4, Genehmigungskriterien für Wirkstoffe Ausschlusskriterien

- 3.7.1 Ausschluss **POP** (Persistent Organic Pollutant)
- 3.7.2 Ausschluss **PBT** (Persistent; Bioaccumulating; Toxic)
- 3.7.3 Ausschluss **vPvB** (very Persistent; very Bioaccumulating)
- 3.8.2 Ausschluss negative endokrine Eigenschaften (endocrine disruptor)

BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel, C. Kula, B. Smith



EU-weit festgelegte Substitutionskandidaten

- Substitutionskandidaten werden nach bestimmten Kriterien ausgewählt (Toxikologie, Persistenz, ...)
- 77 Wirkstoffe stehen zur Zeit auf der Liste
- Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen von dieser Liste werden im Hinblick auf Alternativen geprüft ("Vergleichende Bewertung") und für höchsten 7 Jahre zugelassen
- Prüfung unter Beachtung von Resistenzmanagement, Lücken,
 Praktikabilität der Alternativen



EU-weite einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung

Die Zulassung wird u.a. nur erteilt,

- wenn der Wirkstoff auf europäischer Ebene positiv bewertet wurde
- wenn die zu erwartende Konzentration im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 μg/l unterschreitet
- wenn ein ausreichender Abstand zwischen Toxizität und Exposition gegeben ist (vertretbare Effekte)



Umweltverhalten/Exposition

Verbleib und Verhalten im Boden

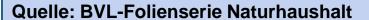
- Abbau (Labor- und Freilandstudien)
- Mobilität (Adsorption/Desorption, Versickerung)
- Modellierung der Konzentrationen im Boden und im Grundwasser

Verbleib und Verhalten im Wasser

- Hydrolyse
- Abbau und Verteilung im Wasser/Sediment-System
- Modellierung der Konzentration in Oberflächengewässern

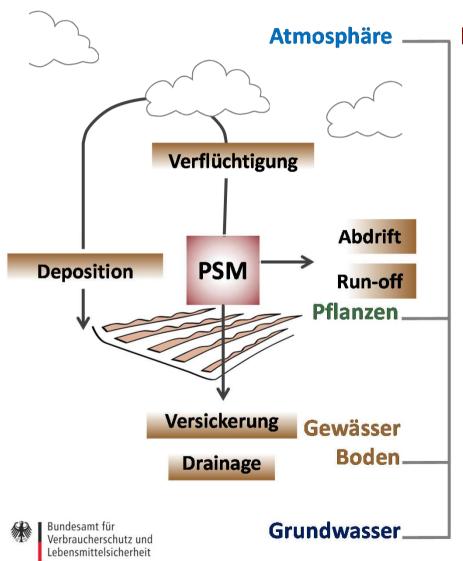
Verbleib und Verhalten in der Luft

- Phototransformation
- Verflüchtigung





Ermittlung der PEC zur Abschätzung der Exposition



Exposition

Welche Konzentrationen/ Rückstände sind in der Umwelt zu erwarten

Expositionswege über Gewässer, Boden, Atmosphäre und/oder Pflanzen z.B. durch Berührung, Fressen oder über die Nahrungskette berücksichtigt

PEC

die zu erwartende Wirkstoffkonzentration in der Umwelt

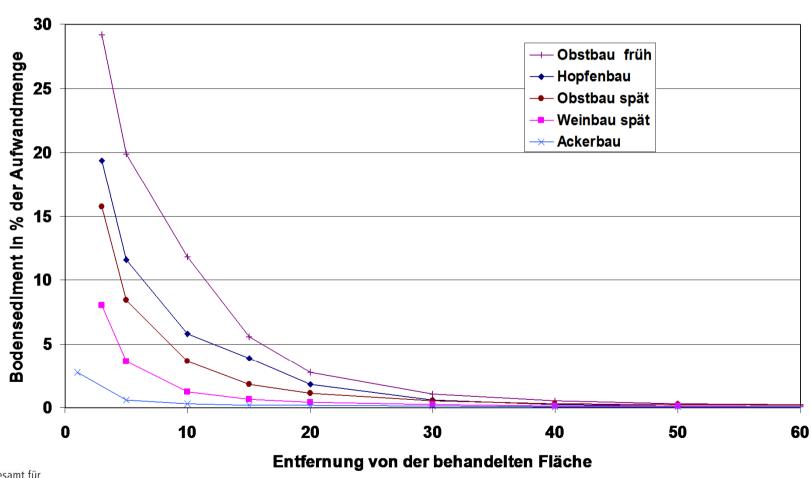
Beeinflusst durch:

- Anwendungsmuster des Mittels Anwendungstechnik, Kultur, Stadium, Aufwandmenge
- Verteilung und Abbau des Wirkstoffs in der Umwelt



Abdrifteckwerte

Abtrifteckwerte auf Basis der 90. Perzentile (Stand: März 2011)





Auswirkungen auf Nichtzielorganismen

Gewässerorganismen

(z.B. Fische, Algen, Wasserflöhe)



Terrestrische Organismen

(Vögel und Säuger; Honigbiene, andere Insekten und

Spinnentiere, Bodenorganismen, Pflanzen)







Vergleich Toxizität/Exposition

TER = Toxicity-Exposure-Ratio

Sicherheitsfaktor 10 - 100 für akute Wirkungen

Sicherheitsfaktor 5 - 10 für längerfristige Wirkungen

```
Toxizität = TER > 10 bis 100
```

(bei akuten Tests)

```
Toxizität
Exposition = TER > 5 bis 10
```

(bei längerfristigen Tests)



Risikobewertung/Risikomanagement

Risikobewertung:

Wissenschaftliche Ermittlung möglicher Risiken im Naturhaushalt

Risikomanagement:

- Entscheidung über die Zulassungsfähigkeit
- Ggf. Erteilen geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos auf ein vertretbares Maß
- Bei Bedarf Überprüfung der Zulassungsfähigkeit in der praktischen Anwendung (Monitoring)

Voraussetzung für eine sichere Anwendung:

Einhalten der Gebrauchsanleitung



Vorschriften für die Anwendung von PSM

§ 12 PfISchG

• Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den bei der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten (Indikation) angewendet werden.

z.B. Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Raps

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Weißstängeligkeit

(Sclerotinia sclerotiorum)

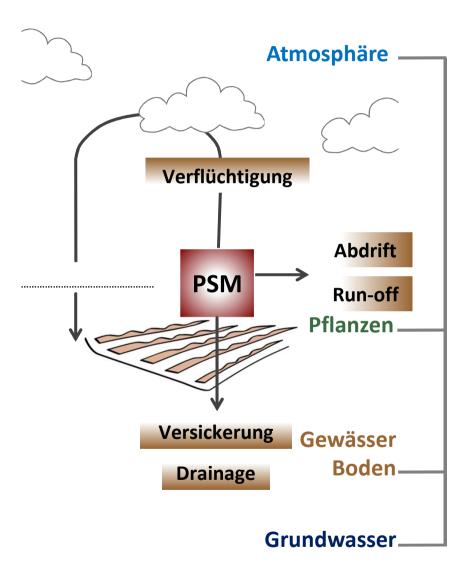
 Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen angewendet werden.

BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel, C. Kula, B. Smith



Risikominderung

- Jeder Eintragspfad in die Umwelt wird betrachtet
- Für jeden Eintragspfad wird, falls erforderlich, eine Risikominderungsmaßnahme erteilt





Aufwand 1 L/ha LC 50: 50 μg/L

Quelle: BVL-Folienserie Naturhaushalt

Beispiel Risikominderung Gewässerorganismen

Mit Sicherheitsfaktor 100 ergibt sich als höchste tolerierbare Wirkstoffkonz. im Gewässer:

0,5 μg/l

Wirkstoffkonzentration im Gewässer

bei 1 m Abstand: 9,2 µg/l

bei 5 m Abstand: 1,9 µg/l

bei 20 m Abstand: 0,5 µg/l

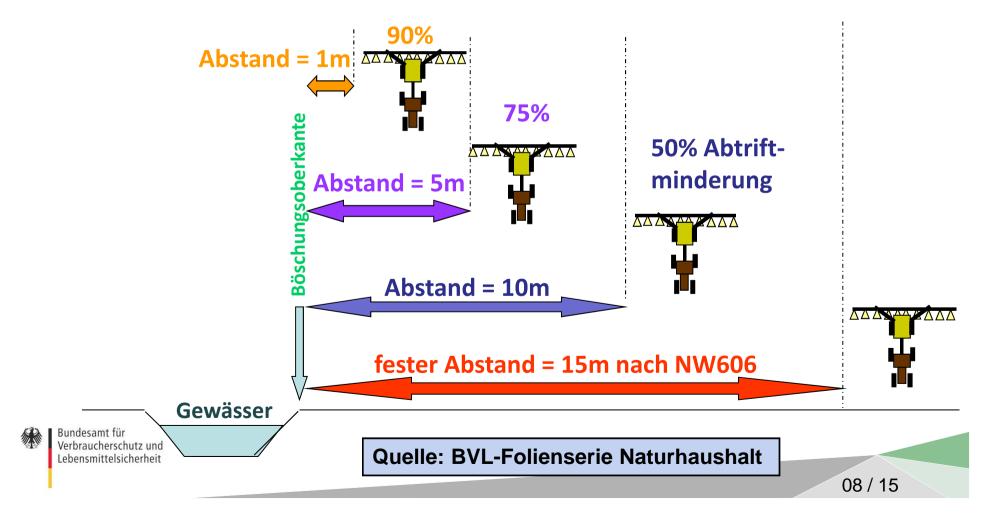
Abstandsauflage von 20 m notwendig (Overspray = $333 \mu g/L$)



Beispiel einer Anwendungsbestimmung zur Abdriftminderung

Anwendungsbestimmung NW605 und NW606

Festgelegte Mindestabstände zu Gewässern sind bei der Anwendung des Mittels einzuhalten oder variable Abstände bei Nutzung abdriftmindernder Düsensysteme sind möglich (Abstand bedeutet: unbehandelter Randstreifen)





Bundesamt für

Verbraucherschutz und

Lebensmittelsicherheit

Verlustmindernde Technik – Flächenkulturen

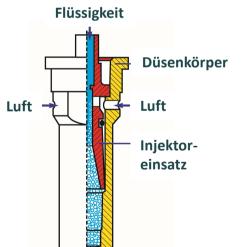


Verzeichnis verlustmindernde Geräte:

Flächenkulturen

50%, 75% oder 90% Abdriftreduzierung

- Injektordüsen
- Luftunterstützte Feldspritzgeräte



Die Verwendungsbestimmungen müssen eingehalten werden!

- Zielflächenabstand / Abspritzhöhe
- Spritzdruck

Quelle: BVL-Folienserie Naturhaushalt



Injektordüsen



Driftminderung braucht mehr als die richtige Düse!

Eine Düse, die in eine Minderungs-Klasse eingestuft ist, erreicht **nur** unter Einhalten der **Verwendungsbestimmungen** die erforderliche Minderungswirkung. Folgende Schritte sind also erforderlich:

- Feststellen der erforderlichen Driftminderung (50 %, 75 %, 90%)
 - → Gebrauchsanleitung: NW-Anwendungsbestimmungen
- Verwendungsbestimmungen für die Düsen feststellen
 - → Verzeichnis verlustmindernde Geräte (http://www.jki.bund.de/geraete.html)

Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung können Funde von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern (oder terrestrischen Biotopen) sein!



Risikominderung Abschwemmung (Run-off)

Bedeutsamer Eintragspfad in Gewässer!

Einige aktuelle Themen in diesem Zusammenhang:

- Ausnahme Mulch- und Direktsaat
- Kontrollierbarkeit
- Beschaffenheit Randstreifen
- Bezug zu angrenzenden Flächen
- ...





Schutz des Grundwassers

Keine Anwendung vor dem 15. April Keine Anwend. in best. Trink-wassergewin-nungsgebieten

WS nicht im Folgejahr auf der selben Fläche anwenden

Keine Anwend.

auf drainierten

Flächen

Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Grundwassers allgemein max. X g/ha
WS auf der
selben Fläche
In X Jahren

Keine Anwend.

auf sandigen /
tonigen Böden

Keine Anwendung auf Böden mit < 1% Corg Anwend. bei
Hangneigung zu
Oberfl.gew. nur
mit bewachsenen
Randstreifen

Keine Anwendung innerh. von X m zu Oberflächengew.



Neu: Risikominderung Chloridazon

Keine Anwend. in best. Trinkwassergewinnungsgebieten

Anlass:

Funde des nicht relevanten Metaboliten B1 von Chloridazon > 10 μg/l

Neue Anwendungsbestimmung NG301

Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 15/02/01 vom 12.02.2015, BAnz AT 27.02.2015 B6; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).

Festsetzung weiterer Gebiete für die Saison 2016



Risikominderung Terrestrik

Risikominderung und entsprechende Anwendungsbestimmungen sind komplexer als für Gewässer, da u.a. folgende Faktoren eine Rolle spielen:

- Lebensraum der Organismen (Boden, Pflanzenoberfläche, Luft,...)
- Abgrenzung behandelte Fläche / (schützenwerte) Nichtzielfläche
- Anwendung "Verzeichnis Kleinstrukturen" für Insekten und Pflanzen



Neu: Biodiversität als Schutzziel (EG) Nr. 1107/2009

Unter den Zulassungs- bzw. Genehmigungskriterien als Schutzziel explizit genannt:

Erhalt der Biodiversität (Art. 4, Abs. 3 Buchst. e) iii)

("...keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt ..., und zwar unter besonderer Berücksichtigung ... Auswirkung auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem").

EU-weit abgestimmte Grundsätze für die Bewertung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzziel liegen nicht vor.



Biologische Vielfalt im NAP

Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – NAP

Hintergrund: Richtlinie 2009/128 EG (Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden)

NAP, u.a. Kap. 5.5.2 (Tab. 8)

"Erhöhung des Anteils von Lebens- und Rückzugsräumen in der Agrarlandschaft, die zur Schonung und Förderung von Nutzorganismen und Nichtzielorganismen beitragen können, u. a. durch Erhöhung der Diversität von Ackerwildkräutern oder durch Schaffung von Rückzugshabitaten (z. B. Hecken, Brachen, Blühstreifen).

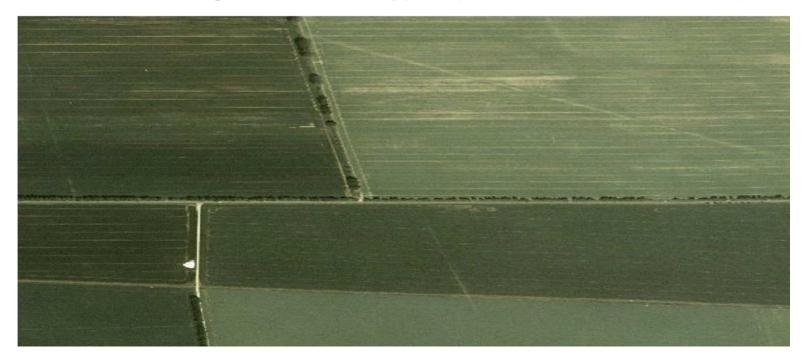
Seite 32



Diskussionspunkt

Wiederbesiedlungspotential

in verschiedenen Agrarlandschaftstypen (strukturreich/strukturarm)



Ref. 204

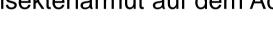


Diskussionspunkt

Indirekte Effekte



Insektenarmut auf dem Acker





Nichtzielflächen (Feldsäume, etc.) können dies in gewissem Maß kompensieren, falls vorhanden



Welche Instrumente könnten helfen in Bezug auf Erhalt der Biodiversität?

Synergien mit Regelungen der Förderpolitik der EU (Stichwort: greening) schaffen

Nichtzielflächen innerhalb der Agrarlandschaft erhalten/fördern (stellen Nahrung und Rückzugsflächen für Organismen zur Verfügung)



Was kommt nach der Zulassung?

Ist alles "geregelt", wenn ein Pflanzenschutzmittel den Zulassungsprozess durchlaufen hat?



Teilnehmer einer Demonstration vor Beginn der Agrarministerkonferenz am 03.04.2014 in Cottbus halten Plakate mit der Aufschrift "Vielfalt statt Agrarindustrie und Bienensterben stoppen!". Foto: dpa aus der Kölnischen Rundschau - Online (26.11.2015)





Instrument Nachzulassungsmonitoring

Mit der Zulassung können Unterlagen vom Zulassungsinhaber gefordert werden, die nur durch Datenerhebung während der Anwendung möglich sind, z.B.:

- Monitoring von Rückständen in Grund- und Oberflächengewässern
- Monitoring von Auswirkungen auf Organismen (Vögel, Säugetiere, Gewässerorganismen, Bodenorganismen, Insekten und Pflanzen)

Ziel: Überprüfung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen, die mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels getroffen wurden. Falls erforderlich, werden die Maßnahmen nach Abschluss des Monitorings angepasst.



Neue Erkenntnisse – wie werden sie berücksichtigt?

Beispiele:

- Funde von Pflanzenschutzmitteln oder deren Metaboliten im Grundwasser
- Herbizid Clomazone führt zu Ausbleichungen an Pflanzen
- Neonicotinoide schädigen Bienen

Vorgehensweise:

- Meldungen an BVL
- Fundaufklärung bzw. Prüfung ob aus bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung
- 3) Überprüfung, ob Risikominderungsmaßnahmen ausreichend sind



Beispiel neue Erkenntnisse

Insektizide Wirkstoffe aus der Gruppe der **Neonicotinoide** (Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam)

- Neubewertung der Auswirkungen auf Bienen durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA): hohes Risiko bei Anwendung an bestimmten Kultur-pflanzen, Datenlücken
- Änderung der Wirkstoffgenehmigungen: Einschränkung der Zulassung, Verbot des Inverkehrbringens von behandeltem Saatgut bestimmter Kulturen
- In DE: Ruhen von Zulassungen (Saatgutbehandlung Raps, HuK),
 zeitliche Einschränkungen für zugelassene Spritzanwendungen



Aktuelle Problemfelder

- Glyphosat (EU Wirkstoffprüfung)
- Verflüchtigende Wirkstoffe Pendimethalin und Prosulfocarb (Koexistenz konventioneller und ökologischer Landbau)
- Neonicotinoide und Auswirkungen auf Bienen



Ausblick

- Weitere Harmonisierung in der EU, auch im Hinblick auf Risikominderungsmaßnahmen
- Anpassung/Überarbeitung Risikominderungsmaßnahmen
- Biodiversität in der Agrarlandschaft (übergreifende Aufgabe)
- Vergleichende Bewertung (bei Mitteln mit Substitutionskandidaten)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Abt. Pflanzenschutzmittel Messeweg 11/12 38104 Braunschweig

Christine.Kula@bvl.bund.de

